

Die Einschränkung der Biererzeugung und die Erhöhung der Bierauschankpreise.

Wien, 2. Dezember.

Wie gemeldet, ist gestern die behördliche Verordnung über die Einschränkung der Biererzeugung bis Mitte März 1916 auf durchschnittlich 55 Prozent der normalen Erzeugung, berechnet nach dem dreijährigen Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913, in Kraft getreten.

Die Brauereien.

Eine maßgebende Persönlichkeit der Brauindustrie machte einem unserer Mitarbeiter hierüber folgende Mitteilung: Die meisten Brauereien und namentlich die dem Brauerherrenvereine angehörigen Brauereibesitzer haben, als die Verordnung über die Beschränkung des zur Vermälzung zugelassenen Gerstquantums erlassen wurde, an eine Betriebsreduktion gedacht, die es ermöglichen sollte, für das Betriebsjahr bis zur neuen Ernte den Betrieb aufrechtzuerhalten. Nach den angestellten Berechnungen müßte die Biererzeugung in Oesterreich auf etwa 35 bis 37 Prozent der normalen Produktion gebracht werden, um diese Absicht zu verwirklichen. Andere Brauereien haben sich jedoch entschlossen, den Betrieb in vollem Umfange aufrechtzuerhalten. Entweder hoffen sie auf eine Aenderung der Verhältnisse, durch welche die Aufhebung der Beschränkung ermöglicht würde oder sie waren von allem Anfang an entschlossen, die ihnen nach der Vorschrift zur Vermälzung zur Verfügung stehenden Gerstevorräte aufzubrauchen, beziehungsweise zu verarbeiten und dann den Betrieb, der sich jetzt ohnedies bedeutend höher stellt als früher, vollständig einzustellen.

Die heute in Kraft getretene Verordnung hat nun den Zweck, diesem sowohl nationalökonomisch wie sozialpolitisch zu verwerfenden Vorgange Schranken zu setzen, indem zu der Einschränkung der zum Verbrauchen bestimmten Gerstemengen nunmehr auch eine Vorschrift über die Verringerung der Produktion in einer bestimmten Zeit und in einem bestimmten Ausmaße tritt. Die Verordnung hat aber den einzelnen Brauereien noch immer einen Spielraum gelassen, der eine individuelle kommerzielle Betätigung zuläßt, denn das Quantum, dessen Erzeugung jetzt gestattet wird, ist noch immer größer als die Erzeugungsmengen, die nach den angestellten Berechnungen zulässig sind, wenn der Betrieb dauernd aufrechtgehalten wird. Die nach den Grundsätzen des Brauerherrenvereines arbeitenden Brauereien bringen nämlich ihre Erzeugung auf rund 37 Prozent herunter, während die heute in Kraft getretene Verordnung nur eine Reduktion auf 55 Prozent verlangt. Ihre Erzeugung ist derzeit eingerichtet, daß das Bier drei bis vier Monate alt werden muß, bevor es ausgestoßen wird. Die aus der neuen Vorschrift erwachsene Produktionsverringeringung kann also erst im Februar zur Geltung kommen. Bis dahin können jene Brauereien, die den vollen Betriebsumfang aufrechtzuerhalten wollten, die bis zum heutigen Tage hergestellten Biere ausstoßen.

Die Bierbrauereien sind mit dem Bierpreise nicht in die Höhe gegangen, weil sie noch das alte Malz verbrauchen. Sobald diese Vorräte aufgebraucht sein werden und die neuen Anschaffungen, die zu wesentlich höheren Preisen erworben wurden, zur Verarbeitung gelangen, wird an eine Erhöhung der Bierpreise gedacht.

Die Gastwirte.

Aus Gastwirtekreisen wird uns mitgeteilt: Die Gastwirtegenossenschaft hielt gestern eine Beratung ab, in welcher über die neue Verordnung und ihre Rückwirkung auf das Schankgewerbe berichtet wurde. Es wurde festgestellt, daß die Schwierigkeiten, die dem Ausschank von Bier jetzt schon entgegenstehen, steigen und daß insolgedessen sich auch eine allgemeine Steigerung der Betriebsauslagen zeige. Diese Umstände führten zu dem Beschlusse, daß von heute ab die Bierpreise erhöht und folgendermaßen festgesetzt werden:

Für den halben Liter Pilsener Bier 38 S., Lagerbier 30 S., Abzugbier 24 S. Diese Preise gelten als Mindestpreise für Ausschankbier. Besitzer größerer Geschäfte, die besondere Räume für ein besseres Publikum haben, können hier auch höhere Preise berechnen, was ja auch bisher fast überall der Fall war, indem in den Speisefälen und Gesellschaftszimmern andere Preisansätze für Speisen und Getränke gemacht wurden als beispielsweise im Gast-, Schank- oder Extrazimmer.

In der Genossenschaftssitzung wurde ferner mitgeteilt, daß eine Brauerei ihre Abnehmer verständigt habe, sie werde für die nächste Zeit das gleiche Quantum liefern wie bisher, während andere Brauereien neuerliche Verringerungen der zu liefernden Quantitäten angekündigt haben. Bei diesem Anlasse wurde auch der Flaschenbiervertrieb in Erwägung gezogen und Klage darüber geführt, daß seitens einzelner Flaschenbierunternehmungen grundlos den Wirten die Bezugsmengen verringert werden.